



MATCHDOCK | PLATTFORM-NUTZUNGS- UND KOOPERATIONSVEREINBARUNG

B2B-Plattformbedingungen und Regelungen für konkrete recruiterübergreifende Vermittlungen

Teil A – Allgemeine Plattform-Nutzungsbedingungen

A1. Anbieter und Vertragsgegenstand

MatchDock ist eine digitale B2B-Plattform zur Vernetzung selbstständiger Recruiter und Personalvermittler. Betreiber und Vertragspartner des Plattformnutzers ist die im jeweils aktuellen MatchDock-Impressum bezeichnete natürliche oder juristische Person. Vor Veröffentlichung sind die vollständigen Anbieterangaben in der Vertragsfassung oder über eine eindeutig bezeichnete, dauerhaft erreichbare Anbieterkennzeichnung zugänglich zu machen.

Die Plattform ermöglicht insbesondere die Verwaltung von Kandidatenprofilen und Mandaten, automatisierte Matching-Hinweise, Kooperationsanfragen, die Dokumentation von Vermittlungsprozessen und – abhängig vom freigeschalteten Funktionsumfang – die Einsicht in veröffentlichte Mandate sowie die direkte Kandidateneinreichung. Die konkrete Verfügbarkeit richtet sich nach dem jeweils tatsächlich angebotenen Leistungsumfang.

Der Plattformbetreiber stellt Infrastruktur bereit und ist nicht selbst Partei der zwischen Recruitern und deren Kunden geschlossenen Vermittlungsverträge. Ein bestimmter Match, Vermittlungserfolg oder Umsatz wird nicht geschuldet.

A2. Nutzerkreis, Registrierung und Vertragsschluss

Die Plattform richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die sie für ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit nutzen. Ein Anspruch auf Registrierung oder Freischaltung besteht nicht.

Der Nutzer gibt bei Registrierung richtige und vollständige Unternehmens- und Kontaktdaten an, hält diese aktuell und bestätigt seine Berechtigung, für das angegebene Unternehmen zu handeln. Das Nutzungsverhältnis kommt durch Annahme der Nutzungsbedingungen und Freischaltung des Kontos durch MatchDock zustande.

Werden mehrere Personen für ein Unternehmen freigeschaltet, hat das Unternehmen für die Berechtigung und Verwaltung seiner Nutzerzugänge Sorge zu tragen. Berechtigungen und Rollen richten sich nach den tatsächlich angebotenen Administrationsfunktionen.

A3. Konto, Zugang und Sicherheit

Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Bei Verdacht auf Missbrauch hat der Nutzer den Betreiber unverzüglich zu informieren und zumutbare Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Nutzer ist für Handlungen über seinen Zugang verantwortlich, soweit sie ihm nach den gesetzlichen Regeln zuzurechnen sind. Der Betreiber darf bei konkreten Sicherheitsrisiken erforderliche und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen ergreifen.

A4. Zulässige Nutzung und Inhalte

Der Nutzer darf ausschließlich Daten und Unterlagen einstellen, für deren Erhebung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Kandidaten- und Mandatsinformationen sind nach bestem Wissen korrekt und aktuell zu halten.

Untersagt sind insbesondere rechtswidrige Inhalte, Täuschungen, unberechtigte Offenlegung personenbezogener Daten, systematische Datenauslesung außerhalb bereitgestellter Funktionen, missbräuchliche Kontaktaufnahme und technische Angriffe auf die Plattform.

Die Rechte an eigenen Inhalten verbleiben beim jeweiligen Berechtigten. Der Nutzer räumt dem Betreiber die zur technischen Bereitstellung, Speicherung, Verarbeitung und zweckentsprechenden Anzeige erforderlichen einfachen Nutzungsrechte für die Dauer und im Umfang der rechtmäßigen Plattformnutzung ein.

A5. Matching, Sichtbarkeit und Kooperationen

Matching-Vorschläge sind technische Orientierungshilfen und keine Zusicherung einer Eignung, Vollständigkeit, Exklusivität oder Verfügbarkeit. Die Beteiligten prüfen Kandidaten und Mandate eigenverantwortlich.

Ein in der Plattform gespeicherter Kandidat oder ein Mandat begründet für sich genommen keine Kooperation und keinen Provisionsanspruch. Eine konkrete Zusammenarbeit entsteht erst nach den in Teil B geregelten Annahme- und Dokumentationsschritten.

Bei Veröffentlichung, Freigabe und Einsichtnahme gelten die in der Plattform dargestellten Sichtbarkeits- und Berechtigungsstufen. Identifizierende Daten dürfen nur im rechtlich zulässigen und im Prozess freigegebenen Umfang offengelegt werden.

A6. Kostenpflichtige Funktionen und Entgelte

Die Registrierung und die grundlegende Nutzung sind nur insoweit kostenlos, wie dies bei Vertragsschluss ausdrücklich ausgewiesen wird. Kostenpflichtige Funktionspakete, etwa erweiterte Mandatseinsicht oder Direktanmeldungen, setzen eine gesonderte, eindeutig bezeichnete kostenpflichtige Bestellung voraus.

Vor einer zahlungspflichtigen Bestellung werden Leistungsumfang, Preis einschließlich der steuerlichen Behandlung, Abrechnungsperiode, Zahlungsbedingungen, Laufzeit, Verlängerung und Kündigungsmöglichkeiten transparent angezeigt. Diese individuellen Bestellangaben werden Bestandteil des Nutzungsverhältnisses. Ohne entsprechende Bestellung entsteht keine laufende Abonnementzahlungspflicht.

Die erfolgsabhängige Beteiligung bei konkreten Kooperationen richtet sich unabhängig von etwaigen Plattformpaketen nach Teil B, soweit nicht für den konkreten Vorgang ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

A7. Laufzeit, Kündigung und Kontosperrung

Das kostenlose Plattformnutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden, sofern für einzelne kostenpflichtige Leistungen keine gesondert vereinbarte Laufzeit gilt.

Für kostenpflichtige Leistungen gelten die bei der Bestellung ausdrücklich angezeigten Kündigungs- und Laufzeitbedingungen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bei erheblichen Verstößen darf der Betreiber nach Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände eine Warnung aussprechen, Funktionen einschränken, das Konto vorübergehend sperren oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Soweit möglich und zumutbar wird der Nutzer vorher informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine Kontolöschung oder Kündigung beseitigt keine bereits entstandenen Vergütungsansprüche und keine fortwirkenden Pflichten aus bestehenden Kooperationen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und Betroffenenrechte bleiben unberührt.

A8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Jede Partei beachtet die anwendbaren Datenschutzvorschriften. Der Betreiber informiert über seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gesondert in den Datenschutzinformationen. Die konkrete datenschutzrechtliche Rollenverteilung und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen sind nach den tatsächlichen Verarbeitungsvorgängen festzulegen.

Insbesondere hat der einstellende Nutzer die rechtmäßige Übermittlung von Kandidatendaten sicherzustellen und erforderliche Nachweise bereitzuhalten. Die Nutzung von Daten außerhalb des freigegebenen Zwecks ist unzulässig.

Nicht öffentliche geschäftliche Informationen der anderen Beteiligten sind vertraulich zu behandeln. Die spezielleren Schutz- und Dokumentationspflichten aus Teil B gelten zusätzlich für konkrete Kooperationen.

A9. Betrieb, Verfügbarkeit und Haftung

Der Betreiber darf die Plattform aus sachlichen Gründen weiterentwickeln und erforderliche Wartungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen. Eine jederzeitige ununterbrochene Verfügbarkeit wird nicht zugesagt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Betreiber haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Betreiber übernimmt keine Garantie für Angaben, Handlungen, Zahlungsfähigkeit oder Vermittlungserfolge anderer Nutzer und Dritter. Die eigene gesetzliche Verantwortlichkeit des Betreibers bleibt unberührt.

A10. Änderungen und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden den betroffenen Nutzern rechtzeitig vor dem vorgesehenen Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Soweit eine Änderung nicht bereits gesetzlich oder vertraglich ohne erneute Zustimmung zulässig ist, bedarf sie der ausdrücklichen Zustimmung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

Für eine bereits aktivierte Kooperation bleibt der bei deren Annahme dokumentierte Vertragsstand maßgeblich, sofern nicht sämtliche betroffenen Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren oder zwingendes Recht eingreift.

Es gilt deutsches Recht. Für Gerichtsstandsvereinbarungen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 38 ZPO. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Individuelle Vereinbarungen haben im jeweiligen Regelungsbereich Vorrang.

Teil B – Besondere Kooperationsbedingungen für konkrete Matches

Die folgenden Regelungen beruhen auf der vorgelegten MatchDock-Kooperationsvereinbarung. Sie gelten zusätzlich zu Teil A für jede nach dem vorgesehenen Prozess aktivierte konkrete Kooperation. Bei einem sachlichen Widerspruch gehen die spezielleren Regelungen für die konkrete Kooperation vor; zwingendes Recht bleibt unberührt.

§ 1 Parteien, Rollen und Einbeziehung

1. Parteien der konkreten Kooperation sind (a) der in MatchDock dokumentierte Candidate-Owner, (b) der in MatchDock dokumentierte Mandat-Owner und, soweit eigene Rechte oder Pflichten betroffen sind, (c) der MatchDock-Plattformbetreiber gemäß aktuellem Impressum.
2. Die Identität der beteiligten Unternehmen, handelnden Nutzer, der konkrete Match, die Match-/Vorgangsnummer, der Zeitpunkt der Zustimmung und der jeweils akzeptierte Vertragsstand werden durch MatchDock dokumentiert.
3. Candidate-Owner ist der Nutzer, dem der Kandidat für die konkrete Kooperation in MatchDock zugeordnet ist. Mandat-Owner ist der Nutzer, dem das konkrete Kundenmandat in MatchDock zugeordnet ist.
4. Diese Vereinbarung regelt die Nutzung von MatchDock im Rahmen der beschriebenen recruiterübergreifenden Kooperationen sowie die jeweilige konkrete Kooperation. Die auf einen konkreten Match bezogenen Pflichten gelten ab dessen Aktivierung. Zwingendes Recht bleibt unberührt.
5. Die Kooperation kommt erst zustande, wenn Candidate-Owner und Mandat-Owner die für den konkreten Match angezeigten Kooperationsbedingungen aktiv angenommen haben und MatchDock die Kooperation als aktiv dokumentiert hat.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Kooperation

6. Gegenstand ist ausschließlich die gemeinsame Bearbeitung des in MatchDock bezeichneten Kandidaten-Mandat-Matches einschließlich der hieraus unmittelbar hervorgehenden Vermittlungsmöglichkeiten.
7. Die Kooperation begründet weder eine Gesellschaft, ein Arbeitsverhältnis, eine Handelsvertretung noch eine allgemeine Exklusivität zwischen den Parteien. Jede Partei handelt rechtlich und wirtschaftlich selbstständig.
8. Eine Partei ist nicht befugt, die andere Partei außerhalb des konkreten Kooperationszwecks zu vertreten, rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder gegenüber Dritten Erklärungen in deren Namen abzugeben.
9. MatchDock selbst übernimmt keine Personalvermittlung gegenüber dem Kunden, schuldet keinen Vermittlungserfolg und wird nicht Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertragspartner des Kandidaten.

§ 3 Zusicherungen des Candidate-Owners

10. Der Candidate-Owner bestätigt, dass er zur Einbringung des Kandidaten in den konkreten Vermittlungsprozess berechtigt ist und die für die vorgesehene Verarbeitung und Weitergabe erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage bzw. Einwilligung vorliegt und nachweisbar ist.
11. Er hält Kandidateninformationen nach bestem Wissen richtig, aktuell und nicht irreführend und informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere Verfügbarkeit, Gehaltsvorstellung, Rückzug, Widerruf oder anderweitige Einstellung.
12. Identifizierende Kandidatendaten werden erst im vorgesehenen Freigabe- und Kooperationsprozess offengelegt. Der Candidate-Owner bleibt für die Kommunikation mit dem Kandidaten verantwortlich, soweit die Parteien im konkreten Prozess nichts anderes dokumentieren.

13. Der Candidate-Owner darf den über die Kooperation bekannt gewordenen Kunden oder dessen Ansprechpartner nicht ohne vorherige ausdrückliche Freigabe des Mandat-Owners direkt kontaktieren, akquirieren oder für eigene oder fremde Zwecke nutzen.

§ 4 Zusicherungen des Mandat-Owners

14. Der Mandat-Owner bestätigt, zur Bearbeitung des Mandats berechtigt zu sein und - soweit für einen Provisionsanspruch erforderlich - über einen wirksamen Kundenauftrag zu verfügen, der die Einbindung eines Kooperationspartners und die vorgesehene Kandidatenvorstellung zulässt.

15. Der Mandat-Owner bleibt alleiniger Inhaber und Ansprechpartner der Kundenbeziehung. Die Identität des Kunden muss dem Candidate-Owner nur offengelegt werden, soweit dies für die konkrete Kooperation erforderlich oder ausdrücklich vorgesehen ist.

16. Der Mandat-Owner führt die Kommunikation, Kandidatenvorstellung, Angebots- und Vertragsabwicklung gegenüber seinem Kunden grundsätzlich selbst. Abweichungen bedürfen einer dokumentierten Abstimmung.

17. Der Mandat-Owner hält Mandatsdaten, Vergütungsgrundlage, Prozessstatus und für die Abrechnung relevante Informationen nach bestem Wissen richtig, aktuell und nicht irreführend.

§ 5 Ownership und bestehende Beziehungen

18. Die in MatchDock dokumentierte Candidate-Ownership und Mandat-Ownership ist für die konkrete Kooperation maßgeblich.

19. Die technische Erfassung allein begründet keinen ausschließlichen Anspruch außerhalb der konkreten Kooperation. Nachweislich bereits vor Beginn der Kooperation bestehende eigene Kandidaten- oder Kundenbeziehungen anderer Parteien bleiben unberührt.

20. Beruft sich eine Partei auf eine bereits bestehende Beziehung, hat sie dies unverzüglich nach Kenntnis und auf begründete Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen. Maßgeblich sind insbesondere zeitlich vor der Kooperation liegende, nachvollziehbare Kommunikations-, Vertrags- oder Prozessnachweise.

21. Ownership darf während einer laufenden Kooperation nicht einseitig geändert, übertragen oder technisch umgangen werden. Erforderliche Korrekturen erfolgen ausschließlich über den vorgesehenen MatchDock-Prozess und werden dokumentiert.

§ 6 Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

22. Alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit Match, Kandidat, Kunde, Ansprechpartnern, Honoraren, Konditionen, Suchstrategien, Geschäftsabläufen, Dokumenten oder der Kooperation bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln.

23. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung der konkreten Kooperation verwendet und nur solchen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Beratern zugänglich gemacht werden, die sie hierfür benötigen und ihrerseits angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

24. Unzulässig sind insbesondere die Nutzung fremder Informationen zur eigenen Akquise außerhalb der Kooperation, die Weitergabe an nicht erforderliche Dritte, die Erstellung konkurrierender Datenbestände sowie die Rekonstruktion oder Umgehung pseudonymisierter Informationen außerhalb des vorgesehenen Prozesses.

25. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Kooperation fort, solange und soweit die betreffende Information nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden ist oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

26. Gesetzlich zwingende Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit rechtlich zulässig, ist die betroffene Partei vor einer Offenlegung unverzüglich zu informieren.

§ 7 Kunden-, Kandidaten- und Umgehungsschutz

27. Keine Partei darf einen durch die konkrete Kooperation bekannt gewordenen Kandidaten, Kunden, Ansprechpartner oder Kooperationspartner gezielt umgehen, um eine Vermittlung, Beauftragung, Einstellung oder Vergütung außerhalb der dokumentierten Zusammenarbeit an sich zu ziehen oder die vereinbarte Vergütungsverteilung ganz oder teilweise zu vereiteln.

28. Das Umgehungsverbot erfasst direkte und indirekte Gestaltungen, insbesondere die Einschaltung verbundener Unternehmen, anderer Recruiter, Dritter oder abweichender Vertragsformen, sofern der wirtschaftliche Erfolg ursächlich auf dem konkreten Match oder den im Rahmen der Kooperation offengelegten Informationen beruht.

29. Der Schutz gilt während der Kooperation und für zwölf (12) Monate ab dem letzten dokumentierten, auf die konkrete Vermittlung gerichteten wesentlichen Prozessschritt. Gesetzliche Ansprüche und länger fortwirkende Vertraulichkeitspflichten bleiben unberührt.

30. Kommt innerhalb des Schutzzeitraums zwischen dem Kandidaten und dem Kunden oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund des konkreten Vermittlungskontakts ein Arbeits-, Dienst-, Beratungs-, Freelancer- oder sonstiges entgeltliches Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis zustande, gilt dies als Vermittlungserfolg im Sinne dieser Vereinbarung, auch wenn die konkrete Stellenbezeichnung, Vertragsform oder Konzerngesellschaft gegenüber dem ursprünglichen Mandat abweicht.

31. Nachweislich bereits vor Beginn der Kooperation bestehende unmittelbare Beziehungen bleiben unberührt, soweit die betreffende Partei diese Beziehung auf begründete Anfrage nachvollziehbar belegt.

§ 8 Vermittlungserfolg und Vergütungsgrundlage

32. Ein Vermittlungserfolg liegt vor, wenn aufgrund oder unter Mitursächlichkeit der konkreten MatchDock-Kooperation ein entgeltliches Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 4 zustande kommt.

33. Bemessungsgrundlage der internen Aufteilung ist das Netto-Vermittlungshonorar, das dem Mandat-Owner für den betreffenden Vermittlungserfolg gegenüber seinem Kunden zusteht, ohne Umsatzsteuer und ohne reine Auslagen-/Spesenpositionen.

34. Rabatte, Gutschriften, Rückerstattungen, Garantiefälle oder sonstige nachträgliche Änderungen der Kundenvergütung sind unverzüglich zu dokumentieren. Nach Aktivierung der Kooperation darf der Mandat-Owner die für die interne Aufteilung relevante Vergütungsgrundlage nicht in missbräuchlicher Weise zulasten des Candidate-Owners oder MatchDock verändern.

35. Besteht die Kundenvergütung aus mehreren Bestandteilen, Raten, Boni oder erfolgsabhängigen Komponenten, werden diese bei Entstehung bzw. Vereinnahmung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zur Vermittlung berücksichtigt.

36. Der Mandat-Owner ist verpflichtet, den Vermittlungserfolg sowie die für die Abrechnung maßgebliche Nettovergütung unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntnis, in MatchDock wahrheitsgemäß zu dokumentieren.

§ 9 Vergütungsverteilung 45 / 45 / 10

37. Von der nach § 8 maßgeblichen Netto-Vermittlungsvergütung entfallen 45 % auf den Candidate-Owner, 45 % verbleiben beim Mandat-Owner und 10 % entfallen auf MatchDock.

38. Der Mandat-Owner stellt seinem Kunden die Vermittlungsleistung nach Maßgabe seines Kundenvertrags in eigener Verantwortung in Rechnung. MatchDock führt keine automatische Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien aus.

39. Candidate-Owner und MatchDock stellen ihre jeweiligen Anteile dem Mandat-Owner ordnungsgemäß zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Rechnung.

40. Soweit im konkreten Match keine abweichende, ausdrücklich dokumentierte Regelung besteht, werden die internen Rechnungen fällig, sobald und soweit der Mandat-Owner die entsprechende Kundenvergütung erhalten hat. Der Mandat-Owner informiert Candidate-Owner und MatchDock unverzüglich über den Zahlungseingang und begleicht ordnungsgemäße Rechnungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit.

41. Bei Teilzahlungen des Kunden erfolgt die interne Verteilung anteilig im Verhältnis 45 / 45 / 10.

42. Der Mandat-Owner darf die Fälligkeit nicht dadurch vereiteln oder unangemessen verzögern, dass er die Kundenrechnung ohne sachlichen Grund nicht oder verspätet stellt, Zahlungseingänge verschweigt, Forderungen ohne sachlichen Grund erlässt oder wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistungen außerhalb der dokumentierten Vergütung annimmt.

43. Im Fall berechtigter Rückzahlungspflichten gegenüber dem Kunden werden bereits ausgekehrte Anteile im gleichen Verhältnis korrigiert, soweit der Rückzahlungsgrund nicht ausschließlich aus der Verantwortungs- oder Risikosphäre einer einzelnen Partei stammt. Ist eine Partei allein für den Rückzahlungsgrund verantwortlich, trägt sie die daraus entstehenden wirtschaftlichen Folgen im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Informations-, Status- und Mitwirkungspflichten

44. Beide Owner sind verpflichtet, alle für die Kooperation wesentlichen Statusänderungen unverzüglich in MatchDock zu dokumentieren oder dem jeweils anderen Owner bzw. MatchDock mitzuteilen.

45. Hierzu gehören insbesondere Kandidatenvorstellung, Intervieweinladung, Interviewdurchführung, Absage, Angebot, Vertragsabschluss, Startdatum, Rückzug, anderweitige Einstellung, Beendigung des Prozesses, Kundenabrechnung, Zahlungseingang, Gutschrift und Rückzahlung.

46. Auf begründete Anfrage sind die zur Prüfung von Ownership, Vermittlungserfolg und Abrechnung erforderlichen Nachweise in geeigneter, datensparsamer Form vorzulegen. Nicht erforderliche Geschäfts- oder personenbezogene Informationen dürfen geschwärzt werden, sofern der Prüfzweck erhalten bleibt.

47. Die Parteien wirken nach Treu und Glauben an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mit. Bewusst falsche, unvollständige oder irreführende Statusangaben stellen eine wesentliche Pflichtverletzung dar.

§ 11 Dokumentation, Zeitstempel und Kooperationsakte

48. MatchDock dokumentiert die für die Kooperation wesentlichen Systemereignisse, insbesondere Zuordnungen, Zustimmungen, Freigaben, Statusänderungen, Zeitpunkte, Abrechnungsergebnisse und sonstige relevante Prozesshandlungen, soweit diese über die Plattform vorgenommen oder dort erfasst werden.

49. Dokumentierte Ereignisse werden mit Zeitstempel und dem jeweils handelnden Nutzer bzw. Systemereignis der Kooperationsakte zugeordnet. Abgeschlossene Historieneinträge dürfen durch Nutzer nicht nachträglich eigenmächtig verändert oder gelöscht werden.

50. Erforderliche Korrekturen werden als neue, nachvollziehbare Korrektur- oder Ergänzungshandlung dokumentiert; die historische Nachvollziehbarkeit des ursprünglichen Eintrags soll erhalten bleiben.

51. MatchDock kann den beteiligten Parteien eine aus der Kooperationsakte erzeugte Dokumentation, insbesondere als PDF, bereitstellen. Die technische Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und Beweissicherung des Plattformprozesses, ersetzt jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene Originalurkunde oder eigenständige steuerliche Dokumentation.

52. Bei technischen Störungen können nachweisbare, außerhalb der Plattform erfolgte Prozesshandlungen nachträglich dokumentiert werden. Die nachträgliche Erfassung ist als solche kenntlich zu machen.

§ 12 Prüfung und Verifikation bei Unstimmigkeiten

53. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine unvollständige Statusmeldung, eine Umgehung, einen nicht dokumentierten Vermittlungserfolg oder eine unzutreffende Abrechnung, darf MatchDock von den beteiligten Parteien angemessene Auskünfte und Nachweise verlangen.

54. Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz der Datenminimierung. MatchDock verlangt nur solche Informationen, die zur Klärung des konkreten Vorgangs erforderlich und rechtlich zulässig sind.

55. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme von MatchDock mit Kandidaten oder Kunden erfolgt nur, soweit dies zur Klärung eines konkreten Vorgangs erforderlich, datenschutzrechtlich zulässig und mit den im Prozess vorgesehenen Informationen bzw. Rechtsgrundlagen vereinbar ist. Vorrangig erfolgt die Klärung über Candidate-Owner und Mandat-Owner.

56. Candidate-Owner und Mandat-Owner stellen sicher, dass erforderliche Informationspflichten gegenüber den von ihnen eingebrachten betroffenen Personen erfüllt werden, soweit dies in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

57. MatchDock entscheidet nicht rechtsverbindlich über zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien. Eine technische oder sachliche Einschätzung von MatchDock hindert keine Partei daran, ihre Rechte auf dem gesetzlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 13 Pflichtverletzungen, Umgehungsfälle und Rechtsfolgen

58. Verletzt eine Partei schuldhaft wesentliche Pflichten dieser Vereinbarung, ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

59. Wird eine Vermittlung entgegen den Dokumentations- oder Umgehungspflichten außerhalb von MatchDock durchgeführt oder verschwiegen, bleiben die nach dieser Vereinbarung entstandenen Vergütungsansprüche unberührt. Die vereinbarte wirtschaftliche Aufteilung darf durch die Pflichtverletzung nicht entfallen.

60. Die verletzende Partei hat auf begründete Anfrage die zur Bezifferung berechtigter Ansprüche erforderlichen Informationen und Nachweise vorzulegen, soweit dies gesetzlich zulässig und für die Anspruchsprüfung erforderlich ist.

61. MatchDock kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen nach vorheriger angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessen den Zugang vorübergehend sperren oder das Nutzerkonto aus wichtigem Grund beenden. Bereits entstandene Ansprüche und fortwirkende Schutzpflichten bleiben hiervon unberührt.

62. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft oder Schadensersatz, bleiben unberührt. Eine pauschale Vertragsstrafe wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 14 Datenschutz

63. Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben und nur für festgelegte, legitime Zwecke der konkreten Vermittlung und Kooperation.

64. Candidate-Owner und Mandat-Owner bleiben für die Datenverarbeitungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verantwortlich. Soweit MatchDock personenbezogene Daten als Plattformbetreiber verarbeitet, richten sich Umfang, Zwecke und Rechtsgrundlagen ergänzend nach den jeweils geltenden Datenschutzinformationen und gegebenenfalls gesonderten datenschutzrechtlichen Vereinbarungen.

65. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger aufbewahrt, weitergegeben oder für eigene Akquise-, Pool- oder sonstige Zwecke verwendet werden, als dies durch Rechtsgrundlage, Zweck und dokumentierte Kooperation gedeckt ist.

66. Widerrufe, Widersprüche, Berichtigungs-, Lösch- oder Einschränkungsverlangen sowie sonstige datenschutzrechtlich relevante Änderungen sind im jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich zu beachten und, soweit für die Kooperation erforderlich, an die betroffenen Parteien weiterzugeben.

67. Datenschutzrechtliche Pflichten können durch diese Kooperationsvereinbarung nicht zulasten betroffener Personen abbedungen werden.

§ 15 Informationssicherheit

68. Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen der Kooperation erhaltenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung.

69. Zugangsdaten sind personenbezogen zu verwenden und geheim zu halten. Die Weitergabe von Accounts oder Zugangsdaten an unbefugte Dritte ist unzulässig.

70. Sicherheitsvorfälle, die Daten oder Interessen der konkreten Kooperation betreffen können, sind MatchDock und soweit erforderlich - der jeweils anderen betroffenen Partei unverzüglich zu melden, ohne dadurch gesetzliche Meldepflichten zu ersetzen.

§ 16 Haftung, Verantwortungsbereiche und Risikozuweisung

71. MatchDock stellt ausschließlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Anbahnung, Dokumentation und Durchführung von Kooperationen zwischen selbstständigen Recruitern und Personalvermittlern bereit. MatchDock wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, weder Personalvermittler noch Vertreter, Makler, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Erfüllungsgehilfe eines Candidate-Owners, Mandat-Owners, Kunden oder Kandidaten.

72. Candidate-Owner und Mandat-Owner handeln rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und in eigener Verantwortung. Jeder Nutzer ist insbesondere selbst dafür verantwortlich, dass seine Tätigkeit, seine Verträge, seine Kommunikation, seine Datenverarbeitung sowie die von ihm über MatchDock vorgenommenen Handlungen den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen.

73. Für sämtliche von einem Nutzer eingestellten, übermittelten, freigegebenen oder anderweitig bereitgestellten Informationen, Daten, Dokumente und Erklärungen ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Kandidateninformationen, Qualifikationen, Berufserfahrung, Gehaltsangaben, Verfügbarkeit, Einwilligungen, Mandatsinformationen, Kundenaufträge, Vergütungsvereinbarungen, Prozessstände und Abrechnungsinformationen.

74. MatchDock ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Pflichten nicht verpflichtet, von Nutzern bereitgestellte Informationen oder Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Authentizität, rechtliche Wirksamkeit

oder wirtschaftliche Verwertbarkeit zu überprüfen. Eine technische Möglichkeit zur Eingabe, Speicherung, Freigabe oder Übermittlung von Informationen stellt keine Prüfung oder Bestätigung durch MatchDock dar.

75. MatchDock übernimmt keine Gewähr oder Garantie für die Identität, Zuverlässigkeit, Bonität, Berechtigung oder Leistungsfähigkeit eines Nutzers, Kunden oder sonstigen Beteiligten sowie für die Richtigkeit, Qualifikation, Eignung, Verfügbarkeit oder Abschlussbereitschaft eines Kandidaten. Gleiches gilt für das tatsächliche Bestehen, die Besetzbarkeit, Exklusivität oder wirtschaftliche Werthaltigkeit eines Mandats.

76. MatchDock schuldet weder das Zustandekommen einer Kooperation noch eine Kandidatenvorstellung, ein Vorstellungsgespräch, einen Vertragsabschluss, eine Einstellung, eine bestimmte Vermittlungsvergütung oder einen sonstigen wirtschaftlichen Erfolg.

77. MatchDock haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Kandidaten, Kunden, Candidate-Ownern, Mandat-Ownern oder sonstigen Dritten, soweit MatchDock diese nicht selbst schuldhaft verursacht hat. Dies umfasst insbesondere Prozessabbrüche, Absagen, Rückzüge, anderweitige Einstellungen, Nichtantritte, Kündigungen, Änderungen von Vergütungsbedingungen sowie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Vermittlungshonoraren.

78. Verträge zwischen einem Nutzer und seinem Kunden, Kandidaten, Kooperationspartner oder sonstigen Dritten werden außerhalb der von MatchDock geschuldeten Plattformleistung und in eigener Verantwortung der jeweiligen Parteien geschlossen. MatchDock übernimmt keine Haftung für Bestand, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Erfüllung solcher Verträge, soweit MatchDock hierfür nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich ist.

79. Das Risiko, dass ein Kunde eine Vermittlungsvergütung nicht, verspätet oder nur teilweise zahlt oder eine bereits gezahlte Vergütung zurückfordert, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den jeweiligen Vertragsbeziehungen. MatchDock übernimmt insbesondere keine Garantie für die Bonität eines Kunden und kein Inkasso- oder Forderungsausfallrisiko eines Nutzers.

80. Candidate-Owner und Mandat-Owner sind für die Rechtmäßigkeit der von ihnen vorgenommenen Verarbeitung, Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Freigabe personenbezogener Daten jeweils in ihrem eigenen Verantwortungsbereich verantwortlich. Insbesondere obliegt dem Candidate-Owner der Nachweis einer erforderlichen Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung für die von ihm eingebrachten Kandidatendaten. Die eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von MatchDock für die von MatchDock vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge bleibt hiervon unberührt.

81. Von MatchDock bereitgestellte technische Funktionen, Eingabemasken, Hinweise, Muster, Berechnungen oder Prozessvorgaben stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar. Jeder Nutzer ist für die rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Beurteilung seiner Tätigkeit und seiner Vertragsbeziehungen selbst verantwortlich.

82. MatchDock schuldet keine jederzeitige, unterbrechungs- oder fehlerfreie Verfügbarkeit der Plattform, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmtes Verfügbarkeitsniveau vereinbart wurde. Vorübergehende Einschränkungen können insbesondere aufgrund notwendiger Wartungs-, Sicherheits- oder Aktualisierungsmaßnahmen sowie aufgrund von Umständen auftreten, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von MatchDock liegen.

83. Soweit MatchDock für den Betrieb der Plattform Leistungen externer Hosting-, Telekommunikations-, E-Mail-, Infrastruktur- oder sonstiger technischer Dienstleister nutzt, haftet MatchDock für hieraus resultierende Störungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsbestimmungen. Zwingende gesetzliche Zurechnungsregelungen bleiben unberührt.

84. MatchDock haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleiben ferner zwingende gesetzliche Haftungstatbestände sowie eine ausdrücklich von MatchDock übernommene Garantie.

85. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von MatchDock auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

86. Im Übrigen ist die Haftung von MatchDock für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

87. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MatchDock.

88. Gesetzliche Regelungen über Mitverschulden und Schadensminderung bleiben unberührt. Nutzer haben insbesondere zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um erkennbare Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen.

89. Candidate-Owner und Mandat-Owner haften einander für von ihnen zu vertretende Verletzungen dieser Kooperationsvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften. MatchDock übernimmt keine gesamtschuldnerische oder subsidiäre Haftung für Pflichtverletzungen eines Nutzers allein aufgrund der Bereitstellung der Plattform.

90. Wird MatchDock von einem Dritten aufgrund einer vom Nutzer schuldhaft verursachten Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten in Anspruch genommen, stellt der verantwortliche Nutzer MatchDock von den hieraus entstehenden berechtigten Ansprüchen und erforderlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit der Nutzer für die zugrunde liegende Pflichtverletzung einzustehen hat. MatchDock informiert den Nutzer unverzüglich über eine entsprechende Inanspruchnahme und gibt ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Laufzeit und Beendigung der konkreten Kooperation

91. Die konkrete Kooperation beginnt mit ihrer Aktivierung gemäß § 1 Abs. 5 und endet mit ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung, der dokumentierten endgültigen Beendigung des Vermittlungsprozesses oder einer zulässigen vorzeitigen Beendigung.

92. Eine Beendigung beseitigt keine bereits entstandenen Vergütungs-, Auskunfts-, Dokumentations-, Vertraulichkeits-, Datenschutz-, Kunden-, Kandidaten- oder Umgehungsschutzpflichten.

93. Der Schutzzeitraum nach § 7 bleibt von einer Beendigung oder Löschung des Nutzerkontos unberührt.

94. Das Recht zur außerordentlichen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Beendigung sollen die Parteien, soweit zumutbar, bereits begonnene Kandidatenprozesse geordnet dokumentieren und abwickeln.

§ 18 Änderungen und Vorrang des dokumentierten Vertragsstands

95. Für die konkrete Kooperation gilt der im Zeitpunkt der beiderseitigen Annahme dokumentierte Stand dieser Kooperationsvereinbarung sowie die im konkreten Vorgang dokumentierten wirtschaftlichen Parameter.

96. Spätere Änderungen wirken nicht rückwirkend auf bereits aktivierte Kooperationen, sofern nicht alle betroffenen Parteien einer Änderung ausdrücklich zustimmen oder zwingendes Recht etwas anderes erfordert.

97. Individuell und nachweisbar für den konkreten Vorgang vereinbarte Abweichungen gehen diesen vorformulierten Bedingungen im jeweiligen Regelungsbereich vor.

§ 19 Streitklärung

98. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen die Parteien zunächst eine sachliche Klärung anhand der MatchDock-Kooperationsakte und der verfügbaren Nachweise versuchen.

99. MatchDock kann den Austausch organisatorisch unterstützen und vorhandene Systemdokumentation bereitstellen, übernimmt jedoch keine Schiedsrichterfunktion und trifft keine rechtsverbindliche Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche.

100. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes und gesetzlicher Eilmaßnahmen bleibt jederzeit unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

101. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

102. Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

103. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

104. Die elektronische Zustimmung innerhalb von MatchDock, einschließlich dokumentierter Nutzeridentität, Zeitpunkt, Vorgangsnummer und Vertragsstand, ist für das Zustandekommen der Kooperation maßgeblich, soweit keine gesetzlich strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 21 Mandatsanonymität und Kommunikationswege

105. Die Identität des Auftraggebers und dessen Ansprechpartner bleiben gegenüber dem Candidate-Owner grundsätzlich vertraulich und werden nicht allein durch das Matching, die Anfrage, die Annahme oder die Durchführung einer Kooperation offengelegt. Eine Offenlegung erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe des Mandat-Owners oder aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtung.

106. Abweichend von § 3 Nr. 12 führt der Mandat-Owner nach der für den konkreten Vorgang erforderlichen datenschutzrechtlich zulässigen Freigabe die mandatsbezogene direkte Kommunikation mit dem Kandidaten, insbesondere zur Benennung des konkreten Auftraggebers, Prüfung früherer Bewerbungen und Vorstellungen, Abstimmung des Bewerbungsprozesses und Einholung erforderlicher Bestätigungen. Der Candidate-Owner bleibt Ansprechpartner für die ursprüngliche Kandidatenbeziehung und wirkt bei Bedarf mit. Die Rollenübernahme begründet keine allgemeine Übertragung der Kandidatenbeziehung.

107. Der Mandat-Owner darf die ihm im Rahmen der Kooperation zugänglich gemachten Kandidatendaten nur für den konkret freigegebenen Vorgang nutzen. Eine Aufnahme in einen eigenen allgemeinen Kandidatenpool, Ansprache für andere Mandate oder Weitergabe an andere Kunden bedarf einer eigenständigen rechtlichen Grundlage und einer gesonderten, nachweisbaren Berechtigung; der bloße Erhalt über MatchDock genügt hierfür nicht.

108. Der Candidate-Owner ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber zu erfahren, um seine Mitwirkung an der Kooperation zu erbringen. Der Mandat-Owner trägt die Verantwortung dafür, dass der Kandidat vor einer Vorstellung beim Auftraggeber die erforderlichen Informationen erhält und die Vorstellung auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage beruht.

§ 22 Prüfung von Bewerbungen, Mehrfachvorstellungen und Interessenkollisionen

109. Vor jeder erstmaligen Weiterleitung identifizierender Kandidatenunterlagen an den konkreten Auftraggeber prüft der Mandat-Owner in direkter Abstimmung mit dem Kandidaten, ob dort oder bei einer erkennbar betroffenen Konzerngesellschaft bereits eine Bewerbung, Vorstellung oder ein laufender Prozess besteht oder bestand. Er dokumentiert das Ergebnis und den Zeitpunkt in geeigneter, datensparsamer Form.

110. Liegen Anhaltspunkte für eine frühere Vorstellung, Doppelbewerbung, parallele Vertretung, fehlende Einwilligung oder eine sonstige Interessenkollision vor, unterbleibt eine erneute Vorstellung bis zur sachlichen Klärung. Der Mandat-Owner informiert den Candidate-Owner über den relevanten Konflikt, ohne den geschützten Auftraggeber unnötig offenzulegen.

111. Der Candidate-Owner weist den Kandidaten vor der Freigabe darauf hin, dass der Mandat-Owner die konkrete Unternehmensidentität im zulässigen direkten Kontakt offenlegt und eine Prüfung früherer Vorstellungen vornehmen wird. Der Candidate-Owner informiert den Mandat-Owner unverzüglich über ihm bekannte Hindernisse, soweit eine rechtmäßige Weitergabe dieser Information möglich ist.

112. Eine Match-Anzeige, Kooperationsannahme, Kandidatenfreigabe oder technische Einreichung begründet für sich allein weder eine Exklusivität noch einen Provisionsanspruch. Bei mehrfacher Vorstellung richten sich Ansprüche nach den wirksamen Verträgen, den tatsächlichen Umständen und der für den Vermittlungserfolg maßgeblichen Ursächlichkeit; Rechte Dritter bleiben unberührt.

113. Stellt sich nach Beginn der Kooperation heraus, dass der Kandidat beim konkreten Auftraggeber bereits bekannt oder in einem anderen Prozess ist, können die Parteien den konkreten Vorgang dokumentiert beenden oder eine zulässige weitere Vorgehensweise abstimmen. Allein die Meldung eines Konflikts gilt nicht als Vertragsverletzung.

§ 23 Vorbekannte Kontakte, unabhängige Vermittlung und Abgrenzung zur Umgehung

114. Ein Kandidat, Kunde oder Ansprechpartner, der einer Partei bereits vor der konkreten Kooperation aufgrund einer eigenständig begründeten und rechtmäßig nutzbaren Geschäftsbeziehung bekannt war, wird durch die Kooperation nicht generell exklusiv gebunden. Die Partei darf diese vorbestehende Beziehung unabhängig für andere, eigenständig erschlossene Vermittlungsvorgänge weiterführen.

115. Ein bloßer Datensatz in einer Datenbank ist nicht stets gleichbedeutend mit einer nachweisbaren aktiven Vermittlungsbeziehung. Für die Abgrenzung sind insbesondere Herkunft, Erfassungszeitpunkt, dokumentierte Kontakte, konkrete Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen sowie die eigenständige Kenntnis der jeweiligen Vermittlungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

116. Unzulässig bleibt es, eine konkrete durch MatchDock bekannt gewordene oder wesentlich geförderte Vermittlung unter Berufung auf einen vorbestehenden Kontakt außerhalb der vereinbarten Kooperation abzuwickeln, um die Vergütungsaufteilung zu vereiteln. Entscheidend sind der nachweisbare eigenständige Ursprung der Geschäftschance, die Nutzung vertraulicher Informationen und die Mitursächlichkeit des MatchDock-Prozesses.

117. Bei berechtigtem Streit über Vorbekanntheit oder Mehrfachvertretung sind geeignete datensparsame Nachweise, etwa datierte Korrespondenz oder Vertragsunterlagen, vorzulegen; vertrauliche Angaben können geschwärzt werden, soweit die Nachweisfunktion erhalten bleibt. MatchDock trifft keine rechtsverbindliche Entscheidung über konkurrierende zivilrechtliche Ansprüche.

§ 24 Prozessfreigaben, Transparenz und Datenschutz

118. Die Beteiligten stellen vor einer identifizierenden Weitergabe sicher, dass der Kandidat die vorgesehenen Empfänger- und Verarbeitungswege in der erforderlichen Weise kennt und dass die Datenverarbeitung auf einer einschlägigen Rechtsgrundlage beruht. Eine pauschale Plattformzustimmung ersetzt nicht ohne Weiteres eine für einen konkreten Empfänger oder Zweck erforderliche Information oder Einwilligung.

119. Die Übermittlung an den Mandat-Owner ist von der anschließenden Übermittlung an den Auftraggeber zu unterscheiden. Der Mandat-Owner dokumentiert die erforderliche Freigabe und stellt sicher, dass der Kandidat der konkreten Vorstellung nicht widerspricht und seine Rechte wahrnehmen kann.

120. Ein Widerruf, Widerspruch oder berechtigtes Löschverlangen ist im jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich zu prüfen und umzusetzen; erforderliche Benachrichtigungen an andere Beteiligte erfolgen rechtmäßig und datensparsam. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und zulässige Beweissicherung bleiben unberührt.

121. Eine automatisierte Übereinstimmungsanzeige stellt lediglich einen fachlichen Hinweis dar und keine Bestätigung, dass ein Auftraggeber frei von Vorbewerbungen ist, der Kandidat exklusiv vertreten wird oder eine rechtliche Grundlage für jede anschließende Datenübermittlung vorliegt.

§ 25 Ergänzende Dokumentation, Schutzdauer und Auslegung

122. Der Mandat-Owner dokumentiert vor der ersten Vorstellung zumindest das Datum der Kandidatenansprache, die Prüfung möglicher Vorbewerbungen, das Ergebnis und die erfolgte Freigabe, soweit die Plattform hierfür eine Funktion vorsieht; andernfalls ist eine nachvollziehbare anderweitige Dokumentation zulässig. Es besteht keine Pflicht zur Offenlegung des Auftraggebernams gegenüber dem Candidate-Owner.

123. Der Umgehungsschutz gemäß § 7 Nr. 29 gilt ausschließlich für die konkrete Kooperation und den dort bestimmten Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem letzten dokumentierten, auf die konkrete Vermittlung gerichteten wesentlichen Prozessschritt. Die Frist begründet kein allgemeines Wettbewerbsverbot, keine pauschale Kandidatensperre und keinen generellen Anspruch auf zukünftige, unabhängig zustande gekommene Vermittlungen.

124. Eine Beendigung des konkreten Matches oder der Plattformnutzung berührt bereits entstandene Ansprüche und rechtmäßig fortwirkende Schutzpflichten nicht. Sie begründet jedoch keine unbegrenzte Bindung vorbestehender eigener Kandidaten- oder Kundenbeziehungen.

125. Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden ergänzenden Bestimmungen und älteren Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung gehen die spezielleren Bestimmungen der §§ 21 bis 25 für die dort geregelten Sachverhalte vor. Zwingendes Recht, insbesondere Datenschutzrecht und Rechte von Kandidaten sowie Dritten, bleibt unberührt.